

72. Zum Begriff des besonders schweren Falles im Sinne des § 266 Abs. 2 StGB.

II. Straffenat. Ur. v. 17. Juni 1935 g. R. 2 D 426/35.

I. Landgericht Landsberg (Warthe).

Aus den Gründen:

Die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt gibt nur so weit zu Bedenken Anlaß, als die Strafkammer das Vorliegen eines besonders schweren Falles im Sinne des § 266 Abs. 2 StGB. angenommen hat.

Sie begründet diese Auffassung mit dem Hinweis, der Angeklagte, der zur Zeit der Tat noch nicht zwanzig Jahre alt war, habe die Gelder, die er als Losverkäufer der Winterhilfslotterie veruntreut habe (etwa 120 RM.), gerade dem Winterhilfswerk entzogen, daß allen

armen Volksgenossen zu Gute kommen solle; damit habe er zugleich „Kritikastern“ Gelegenheit gegeben, die Sauberkeit des gesamten Winterhilfswerts zu bezweifeln, und die Opferfreudigkeit, insbesondere die Lust zum Ankauf von Rosen, beeinträchtigt. Diese Ausführungen beruhen indessen ersichtlich in ihrem ganzen Umfange keineswegs auf einer Ermittlung über die Folgen, die das Verhalten des Angeklagten am Tatorte und in dessen Umgebung tatsächlich herbeigeführt hat, stellen vielmehr Erwägungen allgemeiner Art dar, mit denen die Strafkammer lediglich die Wirkungen kennzeichnen will, die nach ihrer Ansicht mit der Handlungsweise des Angeklagten nach deren allgemeiner Beschaffenheit ohne weiteres immer verbunden sind. Eine derartige Betrachtung, die auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles keine Rücksicht nimmt, geht rechtlich fehl; zudem verraten die Darlegungen der Strafkammer, daß sie dem Rechtsbegriff „besonders schwerer Fall“, den § 266 Abs. 2 StGB. aufstellt, eine Ausdehnung gibt, die in solcher Allgemeinheit dem Sinne dieser Bestimmung nicht gerecht wird.

Die Strafkammer ist anscheinend der Meinung, daß jede geldliche Beeinträchtigung einer Einrichtung, die dem sachlichen Gemeinwohl zu dienen bestimmt ist, eine Schädigung des Wohles des Volkes darstelle, ganz gleichgültig, um welchen Betrag es sich dabei handelt. Dem kann jedoch angesichts der großen Zahl solcher Einrichtungen, die bei dem Erlaß des Gesetzes geplant waren und inzwischen in immer wachsendem Umfange in das Leben getreten sind, nicht beigetreten werden. Es wird vielmehr, soweit ein sachlicher Schaden in Betracht kommt, immer auch darauf Gewicht zu legen sein, ob die veruntreute Summe im Verhältnis zu den Beträgen, die bei der Einrichtung nötig sind und aufgebracht werden, eine spürbare Einwirkung auf den mit ihr bezweckten Erfolg ausübt oder zum wenigsten ausüben kann (vgl. RGUrt. v. 11. Dezember 1934 1 D 1329/34 = JW. 1935 S. 944 Nr. 28).

Ebenso vermag eine „ideelle“ Schädigung des Volkswohles, die durch die Untreuehandlung — sei es allein, sei es neben einer sachlichen Schädigung — herbeigeführt wird, einen besonders schweren Fall nur darzustellen, wenn die nachteiligen Folgen, die von ihr ausgehen, ernsterer Natur sind. Ob das jeweils zutrifft, ist freilich in der Hauptsache Tatfrage; die Strafkammer mußte aber auch insoweit auf die näheren Umstände des Falles eingehen. Die all-

gemeine Erwägung, daß die Verfehlung des Angeklagten Veranlassung zu Angriffen auf die Sauberkeit der Handhabung des Winterhilfswerks geben könne und dadurch auf die Gebefreudigkeit einen nachteiligen Einfluß übe, reicht nicht aus. Es kommt vielmehr wesentlich auf den Grad an, in dem sich eine solche Wirkung gezeigt hat oder zu besorgen ist. Dieser wird jedoch von mancherlei Umständen abhängen, so beispielsweise von dem größeren oder geringeren Einfluß, den der Täter auf die Gestaltung und Durchführung des Winterhilfswerkes ausübt, jetzt auch, im Gegensatz zu der ersten Zeit, von den Beobachtungen, die in der Öffentlichkeit bisher über die segensreiche Handhabung des Winterhilfswerkes im allgemeinen gemacht worden sind, und davon, ob sich danach die Tat des Angeklagten als eine vereinzelt Ausnahmerecheinung darstellt, wie sie bei der gewaltigen Zahl unerprobter Hilfskräfte, die ein Unternehmen von so großer Ausdehnung erfordert, kaum je ganz zu vermeiden sein wird.

Die Frage, ob ein besonders schwerer Fall gegeben ist, läßt sich aber auch nicht beantworten, ohne daß die besondere Persönlichkeit des jeweiligen Täters und die Verhältnisse, die ihn zu seiner Verfehlung veranlaßt haben, sorgfältig gewürdigt werden. So können Not oder Verführung eine Tat, die an sich äußerst verwerflich erscheinen muß, in ein wesentlich milderes Licht rücken. Eine ähnliche Wirkung kann auch dem Alter des Täters zukommen. Leichtsinn, Mangel an Überlegung und Lebenserfahrung, wie sie der Jugend häufig eignen, verlangen Beachtung und, wie auch sonst, in der Regel eine nachsichtigere Beurteilung.